



## Das neue Waffenrecht

Wie Sie sicher in letzter Zeit den Medien entnehmen konnten, ist zum 01. April 2003 das neue Waffenrecht in Kraft getreten. Die Polizeiinspektion Wasserburg möchte Sie hiermit nochmals über einige wichtige Neuregelungen informieren, um Ihnen ein mögliches Strafverfahren, auch aus Unwissenheit, zu ersparen.

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Waffengesetzes werden viele Gegenstände, die bisher erlaubt waren, erlaubnispflichtig oder sogar generell verboten.

Ab 01. April 2003 ist der bloße Umgang (also bereits der Erwerb oder der bloße Besitz) von z.B. folgenden Waffen verboten:

- Vorderschaftrepetierflinten mit Pistolengriff
- Faustmesser, Butterfly-Messer, Fallmesser, Wurfsterne,
- bestimmte Elektroschocker

Für Gas- und Schreckschusswaffen mit PTB-Zeichen, die nach wie vor von über 18 Jahren alten Personen erworben werden dürfen, ist für das Führen (Mitnehmen außerhalb des Grundstückes, der Wohnung oder im Auto) ab 01.04.03 ein sogenannter "Kleiner Waffenschein" erforderlich, der gegen eine Gebühr bei der Gemeinde beantragt werden kann.

Erlaubnispflichtig sind jetzt auch Soft-Air-Waffen, wenn die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 0,08 Joule erreicht. Ferner sind Spielzeugwaffen erlaubnispflichtig, wenn sie getreue Nachbildungen von erlaubnispflichtigen (scharfen) Schusswaffen sind, d.h. wenn sie nach ihrem äußeren und inneren Erscheinungsbild einer echten Schusswaffe täuschend ähnlich sehen.

Für alle Waffen und Gegenstände, die mit Wirkung des neuen Waffenrechts erlaubnispflichtig oder verboten sind, gibt es eine Amnestieregelung bis zum 31. August 2003, wenn nicht bereits ein Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen waffenrechtlicher Verstöße eingeleitet ist.

Straffreiheit ist demnach möglich, wenn Sie

- eine illegale Waffe in eine bereits erteilte WBK eintragen lassen
- die Waffen unbrauchbar machen (am besten durch einen Büchsenmacher)
- die Waffe einem Berechtigten überlassen (z.B. Waffenhändler oder Erlaubnisinhaber)
- die Waffe bei zuständigen Behörden abgeben (Landratsamt, kreisfreie Stadt, Polizei)

Die Waffe muss in jedem Fall aber ordnungsgemäß transportiert werden; also nicht schuss- und zugriffsbereit. Sonst wird sie beim Transport illegal geführt, was von der Amnestie nicht umfasst ist.

Legal besessene Munition kann weiterhin rechtmäßig behalten werden, wenn eine Anmeldung bei der Waffenbehörde erfolgt.

Der Umgang mit einer Armbrust ist nur noch Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Außerdem gibt es Neuregelungen im Bereich der Aufbewahrung.

Weitere Details können Sie bei der Waffenbehörde im Landratsamt Rosenheim erfragen.

Ihre Polizeiinspektion Wasserburg